



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
DVR: 37 257
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a
Telefax 73 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.565/2-Pr.7/89

MR. Jelinek / 5638

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	67. GE 9. GP
Datum:	2. OKT. 1989
Verteilt	4.10.1989 Laly

Betr.: Entwurf eines Glücksspielge-
setzes - GSpl;
Stellungnahme

H. Pöschner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,
in der Anlage 25 Exemplare seiner u.e. an das Bundesministerium für
Finanzen übermittelten Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu über-
senden.

25 Beilagen

Wien, am 2. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 DVR: 37 257
 Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a
 Telefax 73 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 MR. Jelinek / 5638

Geschäftszahl 14.565/2-Pr.7/89

An das
 Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Durch Boten!

Betr.: Entwurf eines Glücksspielge-
 setzes - GSpG;

2. Oktober 1989!

Stellungnahme

zu Zl. 26 1100/18-V/14/89 vom 6.9.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oehrt sich,
 im folgenden die Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu über-
 mitteln.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Der Betrag von S 5,- sollte auf S 10,- erhöht werden, weil der Betrag
 von S 5,- schon mit der Novelle BGBl.Nr. 98/1979 festgelegt wurde, seit-
 her aber sich der Index erhöht hat, also eine entsprechende Anpassung
 vorzunehmen wäre.

Es wird gebeten, diese Stellungnahme zu § 4 Abs. 1 und 2 überall dort
 zu berücksichtigen, wo der Betrag von S 5,- genannt ist (also auf S 10,-
 zu erhöhen wäre).

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Der Betrag von S 100,- sollte auf S 200,- erhöht werden.

Begründung: siehe die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 und 2.

Auch wird gebeten, dies überall dort zu berücksichtigen, wo der Betrag
 von S 100,- genannt ist.

./.

- 2 -

Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Gemäß dieser Stelle des Entwurfes unterliegen Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol, wenn der Glücksspielautomat so eingerichtet ist, daß ein Spiel mindestens 15 Sekunden dauert. Derzeit beträgt jedoch die durchschnittliche Spieldauer an genehmigten Glücksspielautomaten unabhängig von der Höhe des einzuwerfenden Betrages ca. 5 Sekunden. Diese Zeitspanne ist durch die Struktur dieses Glücksspiels begründet. Würde die Zeitspanne länger dauern, so wäre dieses Glücksspiel für den Spieler so uninteressant, daß dann für den Spieler interessante Geräte wieder in der Illegalität betrieben würde. Gerade das soll aber mit den bundesgesetzlichen Rahmenbestimmungen verhindert werden.

Außerdem sei festgehalten, daß die im Casino aufgestellten Automaten nicht dieser Zeitbestimmung unterliegen, wobei sich die Frage erhebt, ob diese Differenzierung im Hinblick auf den in der Verfassung normierten Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist.

Daher ist die Einführung einer Mindestspieldauer abzulehnen.

Sollte jedoch eine Mindestspieldauer eingeführt werden müssen, so sollte diese mit höchstens einer Dauer von 5 Sekunden bemessen werden, da durch den Einwurf, die Auswahl des Spieles etc. mindestens 5 Sekunden vergehen. Wesentlich ist hierbei, daß zufolge der hohen steuerlichen Belastung (Vergnügungssteuer und Faktor zur Umsatzsteuer) bei einer 15 Sekunden währenden Laufzeit kein Ertrag zu erwirtschaften ist.

Sollte ^{aber}weitere_s der Gesetzgeber die Einführung einer Mindestspieldauer von 15 Sekunden als unabdingbar notwendig ansehen, dann müßte der Vergnügungssteuerrahmen deshalb unbedingt geändert werden, weil solche Geräte nicht wirtschaftlich betrieben werden können (was, wie oben dargelegt, ein Aogleiten in die Illegalität nach sich zöge). Sodann müßte im Rahmen des Finanzausgleiches den Ländern bzw. den Gemeinden auch für die in Pauschalsätzen eingehobenen Vergnügungssteuern für Geldspielautomaten eine Höchstbesteuerungsgrenze von S 2.000,- vorgeschrieben werden, welcher Betrag von Branchenexperten unter Heranziehung der in Frage kommenden betriebswirtschaftlichen Zahlen errechnet wurde.

- 3 -

Zu Abschnitt III Art. I Abs. 2:

Gem. § 49 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 169/1962, hat das Bundesministerium für Finanzen (das sich der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen kann) auf Antrag von Personen, die Glücksspielapparate betreiben wollen, im Inland solche Spielapparate erzeugen oder mit solchen Handel treiben, in geeigneter Weise festzustellen, ob das Spiel mit dem Apparat als eine vom Bund vorzuhaltene Ausspielung anzusehen ist oder nicht. Es handelt sich hier um ein Feststellungsverfahren, das nur auf Antrag abgeführt wird.

Daraus ergibt sich aber, daß auch Apparate in Betrieb sein können, mit denen das Spiel nicht als eine vom Bund vorzuhaltene Ausspielung anzusehen ist, und bezüglich derer kein Antrag gestellt wurde (z.B. deshalb, weil es klar ist, daß sie nicht unter das Monopol fallen).

Wenn nun aber die Übergangsbestimmung des Abschnittes III Art. I Abs. 2 auf Automaten abgestellt ist, die durch Bescheid der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung als nicht dem Glücksspielmonopol unterliegend festgestellt wurden, dann kommen alle jene Glücksspielautomaten, bezüglich derer kein Antrag nach § 49 des Glücksspielgesetzes gestellt wurde und die nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, nicht in den Genuß dieser Übergangsbestimmung.

Das Gesetz müßte daher auf die Konzession, ausgestellt vom Amt der Landesregierung, oder auf einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde abstellen: denn die Konzession oder der Bescheid betrifft alle Glücksspielautomaten, also nicht nur solche, bezüglich derer ein Antrag auf ein Feststellungsverfahren gem. § 49 des Glücksspielgesetzes gestellt wurde (und welche also alle, ob mit oder ohne Bescheid der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen).

Ansonsten bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

